

**Allgemeine Bestimmungen für den
HAMBURG-KREDIT WACHSTUM
– Vertragsverhältnis IFB – Kreditinstitute –**

– Fassung 07/2022 –

Einleitung

Für Kredite der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) aus dem Programm Hamburg-Kredit Wachstum gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

Allgemeines

Die IFB Hamburg gewährt den Hamburg-Kredit Wachstum in Kooperation mit der KfW.

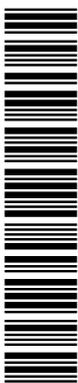
Die IFB Hamburg refinanziert sich im Wesentlichen über das ERP-Programm „ERP-Förderkredit KMU“ der KfW und gibt diesen vergünstigten Refinanzierungszins an die Hausbank weiter. Darüber hinaus vergünstigt die IFB Hamburg den Kredit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren um weitere 11 Basispunkte.

Zinsgestaltung Endkreditnehmerdarlehen

Bei der Konditionierung durch die Hausbank findet das risikogerechte Zinssystem der KfW („RGZS“) Anwendung. Zur Ermittlung der Preisklasse und der maximalen Bankenmarge schätzt das den Kredit ausreichende Kreditinstitut die Bonität des Endkreditnehmers ein und bewertet die Werthaltigkeit der Sicherheiten für das Endkreditnehmerdarlehen. Dazu wenden die ausgebenden Banken ihre bankeigenen Verfahren und Bewertungskriterien an. Auf dieser Basis ordnet die Bank den Endkreditnehmerdarlehen die von der KfW definierten Bonitäts- und Besicherungsklassen zu. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse leitet sich die Preisklasse für das Endkreditnehmerdarlehen ab. Die IFB Hamburg ermittelt anhand der einzelfallspezifischen Bonitäts- und Besicherungsklasse die entsprechende kundenindividuelle Angebotsmarge. Die Angebotsmargen der einzelnen Preisklassen stellen verbindliche Obergrenzen dar, die in den einzelnen Preisklassen nicht überschritten werden dürfen. Der Zinssatz des Endkreditnehmers setzt sich somit zusammen aus dem Banken-Einstandszinssatz der IFB Hamburg am Tag der Zusage, zuzüglich der Angebotsmarge, abzüglich der Zinsvergünstigung für KMU. Die Hausbank haftet der IFB Hamburg gegenüber für die Einhaltung der Regelungen der KfW zum RGZS sowie die ordnungsgemäße Anwendung der bankeigenen Verfahren zur Bonitätsermittlung und Sicherheitenbewertung. Die IFB Hamburg und die KfW können dies im Rahmen von Hausbankenprüfungen überprüfen.

Die Hausbank verpflichtet sich zur Einhaltung der Förderkriterien des Hamburg-Kredits Wachstum. Der Kreditantrag des Endkreditnehmers muss vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank gestellt werden.

Die Hausbank kann der IFB Hamburg eine Kopie oder Fernkopie (Telefax/Computerfax) zuleiten; von einer schriftlichen Bestätigung der Fernkopie ist abzusehen. Alternativ kann der Förderantrag per E-Mail eingereicht werden. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut stellt die IFB Hamburg von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer, entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der IFB



Hamburg verursacht wurden. Die Hausbank stellt sicher, dass in diesen Fällen die Originalunterlagen gemäß gesetzlicher Aufbewahrungsfrist vorgehalten werden.

1. Verwendung der Mittel

- (1) Der Kredit darf nur zur Finanzierung des in der Refinanzierungszusage aufgeführten Vorhabens (siehe Verwendungszweck der Zusage) eingesetzt werden. Die IFB Hamburg ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern.
- (2) Das Kreditinstitut, das den Kreditvertrag mit dem Endkreditnehmer schließt (im Folgenden Hausbank), hat den zweckentsprechenden Einsatz der Kreditmittel zu überwachen und sich ihre bestimmungsgemäße Verwendung sowie die Erfüllung etwaiger Bedingungen und Auflagen nachweisen zu lassen. Im Hinblick auf Ziffer 11 sind Aufzeichnungen über die Überwachung des Mitteleinsatzes und der bestimmungsgemäßen Verwendung aufzubewahren. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung sowie die Einhaltung etwaiger Auflagen ist in einer Form zu dokumentieren, die eine spätere Überprüfung durch die IFB Hamburg gemäß Ziffer 11 ermöglicht.

2. Abruf der Mittel

- (1) Der Kredit darf – gegebenenfalls in Teilbeträgen – erst abgerufen werden, wenn dieser unverzüglich an den Endkreditnehmer weitergeleitet und dort innerhalb angemessener Frist von 12 Monaten für den in der Refinanzierungszusage genannten Verwendungszweck eingesetzt werden kann. Die Hausbank ist berechtigt, gegenüber dem Endkreditnehmer angemessene Mindestabrufbeträge festzulegen.
- (2) Sollte sich wider Erwarten nachträglich ergeben, dass die Abrufvoraussetzungen nicht (mehr) in vollem Umfang vorliegen, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die IFB Hamburg zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Eine unverzügliche Rückzahlung nach Absatz 2 ist nicht erforderlich, wenn der Kredit den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt. Dies gilt auch für die letzte Auszahlungsrate eines Kredits, wenn diese den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt.
- (4) Von natürlichen Personen als gewerbliche oder freiberufliche Endkreditnehmer dürfen die Kreditmittel nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens bzw. der Kanzlei, der Praxis oder Vergleichbarem gegenüber der Hausbank nachgewiesen haben.
- (5) Die IFB Hamburg geht davon aus, dass das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Kreditvaluta unter Beachtung der vorstehenden Absätze bis zum Ende der in der Refinanzierungszusage genannten Abruffrist bei ihr abrufen wird und hält sich zunächst nur bis zum Ende dieser Frist an ihre Zusage gebunden. Sollte die Hausbank feststellen, dass bis zu diesem Termin die vorgenannten Abrufvoraussetzungen nicht erfüllt sein werden, kann das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut rechtzeitig – unter Darlegung der Gründe – eine Verlängerung der Abruffrist beantragen.
- (6) Der Abruf ist der IFB Hamburg – soweit nicht anders vereinbart – schriftlich unter Verwendung des IFB-Formulars einzureichen. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut ist berechtigt, den Abruf mittels Telefax oder per E-Mail zu übermitteln. Für diesen Fall stellt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die IFB Hamburg

jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der IFB Hamburg verursacht wurden.

- (7) Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungskredites oder des Kreditverhältnisses mit dem Endkreditnehmer berechtigen würden, kann die IFB Hamburg die Auszahlung der Kreditmittel ablehnen.

3. Kürzungsvorbehalt

Die IFB Hamburg ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem unmittelbar von der IFB Hamburg refinanzierten Kreditinstitut unverzüglich an die IFB Hamburg zurückzuzahlen. Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredites) verrechnet, sofern im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wird.

4. Zinssatz und Zinstermine

Der Kredit ist von dem auf die Auszahlung durch die IFB Hamburg (Wertstellung bei der IFB Hamburg) folgenden Tag an mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinszahlungen sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig, es sei denn, in der Refinanzierungszusage ist etwas anderes vereinbart. Die Abrechnung erfolgt jedoch per Stichtag, der mit der jeweiligen Abrechnung mitgeteilt wird. Nach dem Stichtag datierte Kontobewegungen können zu Nachforderungen oder Erstattungen an das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut führen.

5. Bereitstellungsprovision

Das Kreditinstitut ist – unabhängig von der Verpflichtung des Endkreditnehmers zur Zahlung der Bereitstellungsprovision – im Rahmen seines Obligos verpflichtet, die angefallene Bereitstellungsprovision zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen an die IFB Hamburg zu zahlen und zwar unabhängig davon, ob die Auszahlungsvoraussetzungen für das Kredit nach Maßgabe des Kreditvertrages gegeben sind.

6. Kosten und Aufwendungen

Die Kosten und Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank sind mit der Zinsmarge abgegolten. Abgegolten sind insbesondere auch Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmer- oder Bankenwechsel. Bezogen auf den Hamburg-Kredit Wachstum der IFB Hamburg darf das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder die Hausbank im Zusammenhang mit der Strukturierung, Arrangierung, Syndizierung oder ähnlichen Leistungen im Vorfeld der Kreditgewährung kein gesondertes Entgelt in Rechnung stellen. Sofern von der IFB Hamburg keine anderweitige Regelung getroffen wird, dürfen in Bezug auf den Hamburg-Kredit Wachstum der IFB Hamburg auch Verzichts- bzw. Nichtabnahmeentschädigungen sowie Kontoführungs- und Kontoauszugsgebühren nicht berechnet werden. Ungeachtet der Regelung in Satz 1 dürfen dem Endkreditnehmer Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften in Rechnung gestellt werden; dies gilt jedoch nicht für die in Satz 2 bis 4 genannten Aufwendungen.

7. Rückzahlung

- (1) Die Tilgungsraten sind zu den in der Refinanzierungszusage genannten Terminen fällig. Die in der Refinanzierungszusage genannten Rückzahlungsbedingungen sind in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, können Kredite nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen ganz oder teilweise vorzeitig vom Endkreditnehmer an die Hausbank zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von den vorhergehenden Regelungen unberührt. Die vom Endkreditnehmer geleisteten Rückzahlungen sind unverzüglich an die IFB Hamburg abzuführen. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die Hausbank haben über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus kein eigenes Recht zur außerplanmäßigen Tilgung. Eine ggf. zu erhebende Vorfälligkeitsentschädigung wird von der Hausbank innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens auf der Basis des mit dem Endkreditnehmer vereinbarten Zinssatzes berechnet. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat eine von der KfW auf Basis des für den Refinanzierungskredit vereinbarten Zinssatzes berechnete Vorfälligkeitsentschädigung an die IFB Hamburg zur Weiterleitung an die KfW zu zahlen. Zusätzlich ist die IFB Hamburg berechtigt, ihren Verwaltungsaufwand mit 150, -- Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsraten angerechnet, sofern nicht anders vereinbart.

8. Verzug

Kommt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die IFB Hamburg berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

9. Zahlungen an die IFB Hamburg

Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen an die IFB Hamburg auf das Konto (IBAN) DE89 5006 0400 0020 1392 24 bei der DZ Bank AG (BIC) GENODEFF zu leisten. Forderungen gegen die IFB Hamburg können nur insoweit aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Primärhaftung und Besicherung

- (1) Für den Hamburg-Kredit Wachstum der IFB Hamburg übernimmt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die volle Primärhaftung, wenn nicht anders vereinbart.
- (2) Die Hausbank hat den dem Endkreditnehmer gewährten Kredit banküblich zu besichern, wenn nicht anders vereinbart.
- (3) Sämtliche Forderungen der IFB Hamburg gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut aus allen mit diesem vereinbarten Refinanzierungszusagen aus bankdurchgeleiteten Finanzierungen der IFB Hamburg, gleich ob diese Forderungen bereits bestehen oder künftig im Rahmen von bankdurchgeleiteten Finanzierungen erst entstehen, werden durch die Abtretung der aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredits entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten besichert. Sofern ein Zentralinstitut zwischengeschaltet wird, tritt dieses seine

sämtlichen Forderungen die den Hamburg-Kredit Wachstum betreffen, an die IFB Hamburg ab.

Erweiterung des Sicherungszwecks von bestehenden bankdurchgeleiteten Finanzierungen: Die von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut im Rahmen einer bankdurchgeleiteten Finanzierung an die IFB Hamburg zur Sicherheit abgetretenen oder noch abzutretenden Forderungen dienen bereits jetzt der Besicherung der Forderungen der IFB Hamburg gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut aus der jeweilig vereinbarten Refinanzierungszusage. Darüber hinaus dienen **sämtliche** von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut im Rahmen von bankdurchgeleiteten Finanzierungen an die IFB Hamburg zur Sicherheit **abgetretenen oder noch abzutretenden Forderungen ab sofort auch der Besicherung sämtlicher Forderungen der IFB Hamburg gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut aus allen mit diesem vereinbarten Refinanzierungszusagen aus bankdurchgeleiteten Finanzierungen der IFB Hamburg, gleich ob diese Forderungen bereits bestehen oder künftig erst entstehen.**

- (4) Die Kreditforderungen werden unabhängig davon abgetreten, ob sie bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen. Die Hausbank hat den Endkreditnehmer vor Abschluss des mit ihm zu schließenden Kreditvertrags ausdrücklich und nachweisbar darüber zu informieren, dass die aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredits entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten bereits mit ihrer Entstehung an die IFB Hamburg abgetreten werden.
- (5) Ist nur ein Kreditinstitut eingeschaltet, tritt dieses durch seine Einverständniserklärung zu der Refinanzierungszusage seine Forderungen gegen den Endkreditnehmer an die IFB Hamburg ab.
- (6) Sind zwei Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet, so wird sich das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut von der Hausbank deren gegen den Endkreditnehmer gerichtete Forderung abtreten lassen. Diese abgetretene Endkreditnehmerforderung sowie die eigene Forderung gegen die Hausbank tritt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut durch seine Einverständniserklärung zur Refinanzierungszusage der IFB Hamburg an diese ab.
- (7) Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut darf die an die IFB Hamburg abgetretenen Forderungen bis zu einem Widerruf im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs einziehen. Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird sich bis zu einem Widerruf nach Satz 1 in banküblicher Weise um die Beitreibung der Forderungen unentgeltlich bemühen. Die IFB Hamburg wird das ihr zustehende Widerrufsrecht nur bei wichtigem Grund ausüben. Sobald die IFB Hamburg ihr Widerrufsrecht ausgeübt hat, ist sie zudem berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen der Hausbank bzw. des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts gegenüber dem Endkreditnehmer offen zu legen und die abgetretene Forderung einzuziehen.
- (8) Akzessorische Sicherheiten, die erst künftig zur Besicherung der an die IFB Hamburg abgetretenen Forderungen bestellt werden, gehen mit ihrer Entstehung auf die IFB Hamburg über. Akzessorische Sicherheiten, die mit den Kreditforderungen auf die IFB Hamburg übergegangen sind, sind von der Hausbank bzw. dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut unentgeltlich und treuhänderisch für die IFB Hamburg zu verwalten; nicht auf die IFB Hamburg übergegangene Sicherheiten sind gleichermaßen für die IFB Hamburg zu halten. Die IFB Hamburg ist berechtigt, die Übertragung nicht auf sie übergegangener Sicherheiten auf sich bzw. einen von ihr

beauftragten Dritten zu verlangen, wenn sie das SEPA-Lastschriftmandats gemäß Absatz 7 dieser Ziffer 10 widerruft.

- (9) Sobald alle Zahlungsforderungen der Hausbank aus dem dem Endkreditnehmer gewährten Kredit vollständig befriedigt sind, sind die entsprechenden auf die IFB Hamburg übertragenen Sicherheiten freigegeben. Solange die IFB Hamburg nicht von ihrem Widerrufsrecht nach Absatz 7 dieser Ziffer 10 Gebrauch gemacht hat, sind die zur Sicherheit abgetretenen Forderungen nebst allen Nebenrechten ab dem Zeitpunkt freigegeben, in dem alle Zahlungsforderungen der IFB Hamburg aus der Refinanzierungszusage vollständig erfüllt sind. Sobald die IFB Hamburg von ihrem Widerrufsrecht nach Absatz 7 dieser Ziffer 10 Gebrauch gemacht hat, ist für die Rückübertragung der zur Sicherheit abgetretenen Forderungen nebst allen Nebenrechten eine ausdrückliche Freigabeerklärung der IFB Hamburg erforderlich. Gesetzliche Freigabeansprüche bleiben von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.
- (10) Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut trägt im Innenverhältnis mit der IFB Hamburg alle Auslagen und Kosten, die der IFB Hamburg bei der Bestellung, Verwaltung, Freigabe und Verwertung von Sicherheiten entstehen, einschließlich eventueller Prozesskosten sowie der Kosten für einen externen Dienstleister. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut kann Nachweis der entstandenen Auslagen und Kosten verlangen.
- (11) Sind zwei Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet und fordert das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut bzw. die Hausbank die Freigabe von abgetretenen Forderungen, ist die IFB Hamburg bei ihrer Entscheidung an die zwischen unmittelbar refinanzierendem Kreditinstitut und Hausbank getroffene Sicherungszweckvereinbarung gebunden.

11. Prüfungsrechte/Aufbewahrungspflichten/Datenschutzrechtliche Verpflichtungen

- (1) Die Hausbank und das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut sind verpflichtet, der IFB Hamburg und/oder der KfW oder einem von ihr beauftragten Dritten auf deren Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihr Einblick in die Kreditunterlagen zu gewähren. Die IFB Hamburg und/oder die KfW oder der von ihr beauftragte Dritte wird auf Verlangen Kopien der Kreditunterlagen erhalten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung. Die IFB Hamburg wird im Rahmen ihrer Auftragserteilung sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.

Die Hausbank ist verpflichtet, durch geeignete datenschutzrechtliche Maßnahmen gegenüber dem Endkreditnehmer sicherzustellen, dass die IFB und KfW oder von ihnen beauftragte Dritte die Daten des Endkreditnehmers für die Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Darlehensmittel sowie für statistische Zwecke rechtmäßig verarbeiten können.

Daneben sind der Bundesrechnungshof gemäß §§ 91, 100 BHO, die zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragte Dritte sowie die Beauftragten des ERP-Sondervermögens berechtigt, sowohl bei der Hausbank, als auch bei den Endkreditnehmern Prüfungen durchzuführen. Die Hausbank ist verpflichtet, mit den Endkreditnehmern entsprechende Prüfrechte vertraglich zu vereinbaren.

- (2) Bei Krediten ohne Haftungsfreistellung gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Bei der Archivierung von Dokumenten – gleich welcher Form – muss sichergestellt

sein, dass die Archivierung vollständig ist und die archivierten Dokumente während der Aufbewahrungsfrist jederzeit innerhalb angemessener Frist reproduziert und vorgelegt werden können.

- (3) Die vorgenannten Prüfungsrechte stehen auch der Freien und Hansestadt Hamburg, der Bundesrepublik Deutschland und den Rechnungshöfen zu.

12. Informationspflichten

Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat die IFB Hamburg über alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen oder die ordnungsgemäße Bedienung des Kredits gefährden können, zu unterrichten.

13. Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die IFB Hamburg ist berechtigt, den Refinanzierungskredit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Dies gilt insbesondere wenn und soweit:
- a) der Refinanzierungskredit sowie die Zinsverbilligung durch das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder die Hausbank zu Unrecht erlangt worden ist, mit dem zu finanzierenden Vorhaben vor Antragstellung begonnen wurde oder entgegen den Bestimmungen der Refinanzierungszusage verwendet wurde oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank – welche die Hausbank in jedem Fall auf Aufforderung der IFB Hamburg vorzunehmen hat – eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
 - b) die Voraussetzungen für die Gewährung des Kredits sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Wegzug / Verlagerung des Unternehmens(sitzes) oder der finanzierten Betriebsstätte aus Hamburg, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse, Ermäßigung der im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, Erhöhung des Anteils der öffentlichen Finanzierungsmittel),
 - c) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
 - d) der Endkreditnehmer eine sonstige mit dem Kreditvertrag übernommene Verpflichtung verletzt hat,
 - e) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Kredits, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.
 - f) der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben und Umfang der förderfähigen Kosten sich ermäßigt oder der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel sich erhöht,
 - g) über das Vermögen des Endkreditnehmers die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,

- h) eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 InsO betrieben wird, der Endkreditnehmer die Zahlungen einstellt oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden,
- i) der Endkreditnehmer mit seinen Leistungen länger als einen Monat im Rückstand ist und eine zur Abhilfe bestimmte Fristsetzung erfolglos verstrichen ist,
- j) gegen die Bestimmungen der Kreditzusage oder die zu Grunde liegenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Allgemeinen Bestimmungen, verstoßen wird oder einer der in dem Kreditvertrag genannten Kündigungsgründe eintritt,
- k) unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren, oder die IFB Hamburg von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine andere Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder der Bewilligung bzw. Belassung des Kredits nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt. Verbraucherschützende Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

- (2) Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die Hausbank sind verpflichtet, die IFB Hamburg unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die zur Kündigung des Endkreditnehmerkredits nach Ziffer 12 der Allgemeinen Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Wachstum – Vertragsverhältnis Hausbank – Endkreditnehmer – berechtigen. Auf Wunsch der IFB Hamburg wird die Hausbank von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Unabhängig hiervon ist die Hausbank an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert. Die Hausbank wird sich gegenüber dem Endkreditnehmer das Recht vorbehalten, ihren Kredit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn und soweit die oben aufgeführten Kündigungsgründe für die Kündigung des Refinanzierungskredits durch die IFB Hamburg vorliegen.
- (3) Mit Fälligkeit des Endkreditnehmerkredits ist auch der Refinanzierungskredit der IFB Hamburg fällig.
- (4) Die Hausbank ist auf Verlangen der IFB Hamburg verpflichtet, einen durch die vorzeitige Fälligkeit des Kredits entstandenen Entschädigungsanspruch gegen den Endkreditnehmer geltend zu machen. Für die Berechnung des Entschädigungsanspruchs gelten die Regelungen zur Vorfälligkeitsentschädigung in Ziffer 7 Abs. 2 entsprechend.
- (5) Im Fall einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredits) verrechnet, sofern nicht anders vereinbart.
- (6) Ist der Endkreditnehmer verpflichtet, die Zinsverbilligung der IFB Hamburg zu erstatten, haftet die Hausbank für den Erstattungsbetrag.

14. Vereinbarungen mit eingeschalteten Kreditinstituten

Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat die Einhaltung dieser Allgemeinen Bestimmungen sowie der in der Refinanzierungszusage der IFB Hamburg enthaltenen Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarungen mit der Hausbank sicherzustellen.

15. Vereinbarungen mit dem Endkreditnehmer

- (1) Die Geltung der für das Kreditverhältnis zwischen Hausbank und Endkreditnehmer bestimmten Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Wachstum sowie der in der Refinanzierungszusage der IFB Hamburg enthaltenen Bestimmungen sind mit dem Endkreditnehmer zu vereinbaren. Von der an einigen Stellen der Allgemeinen Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Wachstum für das Vertragsverhältnis Hausbank – Endkreditnehmer vorgesehenen Möglichkeit, abweichende Vereinbarungen zwischen Hausbank und Endkreditnehmer zu treffen, darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, wie dies in der Refinanzierungszusage der IFB Hamburg ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Die Bezeichnung des in der Refinanzierungszusage genannten Kreditprogramms ist in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen.
- (3) Die Hausbank verpflichtet sich, dem Endkreditnehmer bei Antragstellung die „Informationen zum Datenschutz“ der IFB Hamburg sowie entsprechende Informationen der KfW auszuhändigen.
- (4) In dem mit dem Endkreditnehmer abzuschließenden Vertrag ist ein gesonderter Hinweis auf die Refinanzierung des Einzelkredits aus Mitteln der KfW aufzunehmen.
- (5) Die KfW ist in Absprache mit der IFB Hamburg berechtigt, Prüfungen der Förderkredite direkt bei den Kreditinstituten und den Endkreditnehmern vorzunehmen. Die Hausbank verpflichtet sich, mit den Endkreditnehmern ein entsprechendes Prüferecht der KfW vertraglich zu vereinbaren.

16. Recht der Bundesrepublik Deutschland, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schriftform

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.
- (3) Vereinbarungen bedürfen für deren Wirksamkeit der Schriftform.

17. Sonstige Bestimmungen

Es gelten zusätzlich folgende Bestimmungen, es sei denn, in der Refinanzierungszusage ist etwas anderes bestimmt:

- (1) Der Abruf des Kredits darf – gegebenenfalls in Teilbeträgen – erst erfolgen, wenn dieser unverzüglich an den Endkreditnehmer weitergeleitet und die angeforderten Beträge innerhalb von 3 Monaten dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können. Der Kredit darf nur anteilig mit den übrigen im Finanzierungsplan vorgesehenen Mitteln in Anspruch genommen werden. Nur soweit letztere noch nicht verfügbar sind – wovon sich die Hausbank zu überzeugen hat – können die Kreditmittel auch früher eingesetzt werden. Der Satz 2 dieses Absatzes gilt nicht, wenn der Kredit den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt. Der Satz 2 dieses

Absatzes gilt auch nicht für die letzte Auszahlungsrate eines Kredits, wenn diese den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt.

- (2) Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Investitionsplans um 20 % oder mehr, können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der IFB Hamburg zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.

18. Hausbank- oder Endkreditnehmerwechsel

Im Falle eines Hausbank- oder Endkreditnehmerwechsels tritt der jeweils neue Vertragspartner in den bestehenden Kreditvertrag ein. Der neue Vertragspartner muss daher bei Eintritt in einen Kreditvertrag ohne risikogerechtes System auch die ursprünglich vereinbarten Zinssätze für die gesamte restliche Zinsbindungsfrist oder Kreditlaufzeit übernehmen.

19. Sonderbestimmungen für ERP-Kredite und Kredite, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln refinanziert oder bezuschusst werden

- (1) Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die IFB Hamburg zur Weiterleitung an die KfW zurückzuzahlen. Ein erneuter Abruf ist möglich, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten nicht, wenn der Kredit den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten auch nicht für die letzte Auszahlungsrate eines Kredits, wenn diese den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt.
- (2) Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Investitionsplans um 20 % oder mehr, können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der IFB Hamburg zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.
- (3) Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung zur Prüfung berechtigt. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen.
- (4) Zinszuschlag
Der vereinbarte Zinssatz erhöht sich von dem Tag an, der der Auszahlung folgt, auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, wenn und soweit
 - der Kredit zu Unrecht erlangt worden ist,
 - nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist,
 - der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat.

Haben sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Kredits nachträglich geändert oder sind sie entfallen, erhöht sich der Zinssatz auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch vom Zeitpunkt der Änderung beziehungsweise des Wegfalls an.

Sofern der in dem Kreditvertrag genannte Zinssatz höher ist als der Basiszinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkten, gilt jeweils der in dem Kreditvertrag genannte Zinssatz fort.

20. Weitergeltung dieser Allgemeinen Bestimmungen

Auch nach Auflösung der Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftsbeziehungen gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang diese Allgemeinen Bestimmungen weiter.